

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.270.466

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1827/J-NR/2020

Wien, 29.06.2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Henrike Brandstötter, Kolleginnen und Kollegen haben am 29.04.2020 unter der Nr. **1827/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nationale Umsetzung der EU-Konfliktmineralienverordnung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

- Die EU-Konfliktmineralienverordnung gewährt den Mitgliedsstaaten Spielraum bei der Umsetzung. Welche konkreten Gesetzesvorhaben betreffend die nationale Umsetzung der EU-Konfliktmineralienverordnung gibt es seitens des BMLRT bzw. der Bundesregierung?
 - a. Wann erwarten Sie die Finalisierung des Ministerialentwurfes?
 - b. Wann ist mit einem Gesetzesantrag in diesen Bereichen zu rechnen (etwa zu Art 16 (1) der Verordnung)?

- Wie erfolgt die nachträgliche behördliche Kontrolle gemäß Artikel 11, um gewährleisten zu können, dass die Pflichten nach den Artikeln 4 bis 7 (Pflichten in Bezug auf das Management System; Risikomanagementpflichten; Prüfungspflicht durch Dritte; Offenlegungspflicht) eingehalten werden?
 - a. Welche Behörde ist mit Compliance betraut?

Die Verordnung (EU) 2017/821 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, ABl. Nr. L 130 vom 19.05.2017 S. 1, ("EU-Konfliktmineralienverordnung") ist am 8. Juni 2017 in Kraft getreten. Die Verpflichtungen der Unionseinführer und der für die Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtungen zu benennenden zuständigen Behörde(n) der Mitgliedstaaten gelten ab 1. Jänner 2021.

Die Verordnung (EU) 2017/821 ist unmittelbar anwendbar. Zur Durchführung der Verordnung sind nationale Begleitbestimmungen erforderlich. Diese sollen durch Ergänzung des Mineralrohstoffgesetzes, BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, geschaffen werden.

Eine entsprechende Novelle des Mineralrohstoffgesetzes befindet sich in Ausarbeitung. Das Gesetzesvorhaben wird zeitgerecht vorgelegt werden, sodass die geplante Novelle am 1. Jänner 2021 in Kraft treten kann.

Die Zeitpunkte und Abstände zwischen den Inspektionen werden von der zuständigen Behörde festgelegt. Eine Empfehlung der Europäischen Kommission zu unverbindlichen Leitlinien für die zuständigen Mitgliedsstaatsbehörden zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821 vom 10. August 2018, die sich auf Artikel 11 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/821 stützt, beschreibt ausführlich insbesondere jene Schritte, die von den zuständigen Behörden bei der Durchführung der nachträglichen Kontrollen zu berücksichtigen sind. Sie enthält auch Muster für Dokumente, die zur erleichterten Umsetzung der Verordnung herangezogen werden können.

Von österreichischer Seite wurde der Europäischen Kommission die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus als "zuständige Behörde" gemäß Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/821 namhaft gemacht. In der Geschäfts- und Personaleinteilung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus ist die Abteilung IV/5 (Mineralrohstoffpolitik) mit dem Vollzug der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/821 betraut. Hinsichtlich der Durchführung nachträglicher behördlicher Kontrollen orientiert sich das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus an Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/821, sowie an der Empfehlung der Europäischen Kommission zu

unverbindlichen Leitlinien für die zuständigen Mitgliedstaatsbehörden zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821 vom 10. August 2018.

Zur Frage 2:

- Wie wird sichergestellt, dass die Verordnung derart effektiviert wird, dass bewaffnete Konflikte aufgrund von Konfliktmineralien möglichst vermieden werden?
 - a. Welche Sanktionen im Sinne des Artikels 16 (Regeln über Verstöße) der Verordnung sind bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Verordnung vorgesehen?
 - b. Wenn aktuell noch keine Sanktionen vorgesehen sind, welche werden in Aussicht genommen?
 - c. Ist sichergestellt, dass Strafzahlungen für Verstöße die Kosten von Compliance um ein Mehrfaches übersteigen? Wenn nein, warum nicht?
 - d. Sind Strafen "iterativ," also wiederholt pro Verstoß, vorgesehen?

Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2017/821 haben die Mitgliedstaaten die Regeln über Verstöße gegen diese Verordnung festzulegen und der Europäischen Kommission mitzuteilen bzw. diesbezügliche spätere Änderungen unverzüglich zu melden. Bei einem Verstoß gegen diese Verordnung teilen die zuständigen Mitgliedstaatsbehörden dem Unionseinführer die zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen mit.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Verordnung (EU) 2017/821 keine dezidierten Strafbestimmungen vorsieht. Mit den Offenlegungspflichten zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2017/821 besteht für die Unionseinführer ein höherer Anreiz, die Verordnung einzuhalten. Bemerkt wird, dass die Europäische Kommission sich vorbehalten hat, nach der Evaluierung im Jahr 2023 Strafbestimmungen in die Verordnung (EU) 2017/821 aufzunehmen.

Zur Frage 4:

- Listen von Unternehmen, die unter die Bestimmung dieser Verordnung fallen, sind bereits gegen Bezahlung erhältlich. Wird im Sinne der Transparenz die Liste der österreichischen Unternehmen, die unter die Bestimmungen der Verordnung fallen, auch ohne Zahlungsverpflichtung veröffentlicht werden?
 - a. Wenn nicht, warum?

Die Europäische Kommission wird gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/821 eine – online öffentlich zugängliche – Liste der Namen und Anschriften verantwortungsvoller Hütten und Raffinerien erstellen und laufend aktualisieren. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist diese Liste noch nicht verfügbar.

Zur Frage 5:

- Welche Rolle wird der Mitgliedschaft in bereits bestehenden freiwilligen Zertifizierungssystemen (*industry schemes*) in Hinblick auf die Erfüllung der Bestimmungen der Verordnung gegeben werden?

Unionseinführer von Mineralen oder Metallen haben den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats die Berichte über gemäß Artikel 6 durchgeführte Prüfungen durch Dritte oder den Nachweis der Konformität mit einem von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 8 anerkannten System zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette zur Verfügung zu stellen (Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/821).

Gemäß Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/821 können Regierungen, Industrieverbände und Gruppierungen interessierter Organisationen, die über Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette verfügen, bei der Europäischen Kommission diese von ihnen entwickelten und beaufsichtigten Systeme beantragen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Delegierte Verordnung (EU) 2019/429 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/821, ABl. Nr. L 75 vom 19.03.2019 S. 59, hinzuweisen, die Vorschriften zur Methode und zu den Kriterien festlegt, die es der Europäischen Kommission ermöglichen, zu bewerten, ob Systeme zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in der Lieferkette für Zinn, Tantal, Wolfram und Gold die Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/821 seitens der Wirtschaftsbeteiligten erleichtern, und solche Systeme nach Artikel 8 der Verordnung anzuerkennen.

Sollten daher die in der Anfrage genannten "freiwilligen Zertifizierungssysteme" von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/821 anerkannt werden, muss der Unionseinführer bei der Kontrolle durch die zuständige Behörde nur mehr den Nachweis hinsichtlich Einhaltung dieses Zertifizierungssystems erbringen. So wird gewährleistet, dass es gemäß der Verordnung (EU) 2017/821 nicht zu doppelten Prüfungen kommt.

Elisabeth Köstinger

